



Vereinsatzung

Präambel

Für viele gebärdensprachlich kommunizierende Menschen ist ein gleichberechtigter, barrierefreier Zugang zu Informations- und Bildungsangeboten nicht gegeben. Wir setzen uns im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für bilinguale Angebote in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Deutscher Lautsprache ein, um einen Schritt in Richtung Chancengleichheit in den Bereichen der Bildungs- und Informationsangebote zu gehen.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BILING e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung und den Ausbau von bilingualen Informationsangeboten und Bildungsmöglichkeiten in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: den Austausch, die Hilfe und die gegenseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder zur Bewältigung der Themen Gehörlosigkeit, Hör- und Sprachbehinderung, Hilfsmittelversorgung, Gebärden-, Laut- und Schriftspracherwerb und bilinguale Erziehung in DGS und Deutsch. Der Verein organisiert Gruppentreffen, Informations- und Bildungsveranstaltungen und Weiterbildungen für hör- und sprachbehinderte Kinder und Erwachsene, schafft Räume für den kulturellen Austausch zwischen gehörlosen und hörenden Menschen im Sinne eines verständnisvollen Umgangs miteinander und führt Informations- und Aufklärungsprojekte zum Thema bilinguale Bildung durch.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Es werden drei Arten der Mitgliedschaft unterschieden: Ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Fördernde Mitgliedschaft
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Teilnahme an Angeboten des Vereins und Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Vereins.

- c) Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Information und den Austausch innerhalb der Kommunikationskanäle und Gruppen des Vereins.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich durch kontinuierliche, unterstützende Dienste im Sinne des Vereinszwecks ausgezeichnet haben.
 - (a) Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Teilnahme an Angeboten des Vereins und Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Vereins.
 - (b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
 - (c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - (d) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Dienststellen und Behörden, Personengesellschaften, Verbände und sonstige Personenvereinigungen sein, welche die Ziele des Vereins besonders unterstützen.
 - (a) Nähere Bestimmungen über die Höhe der Förderung sind in der Betragsordnung festgehalten.
 - (b) Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Stimmrecht.
- (6) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Ein passives Wahlrecht haben sie ab dem 18. Lebensjahr.
- (7) Die Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung voraus.
- (8) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit nach Vorschlag durch den Vorstand.
- (10) Der Beitritt bedeutet zugleich die Anerkennung der Vereinssatzung durch das Mitglied.

§5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliedliste beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

§6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen von der Antragstellung bis zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags über zwei Quartale im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt die Beitragsordnung fest.

§9 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch einen Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit weitere Organe zu bilden.
- (3) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Führung der laufenden Geschäfte einer Leiterin oder einem Leiter der Geschäftsstelle als besonderer Vertretung nach § 30 BGB übertragen wird. Hierzu bestellt der Vorstand eine geeignete Person.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen. Diese verantworten folgende Bereiche:
 - Erster Vorsitz,
 - Zweiter Vorsitz,
 - Finanzen,
 - Kommunikation,
 - Schriftführung.
- (2) Für die Wahl des Vorstands gilt:
 - (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (b) Für die Wahl in den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied kandidieren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (c) Für die Wahl der ersten und zweiten Vorsitzenden können Vereinsmitglieder kandidieren, die selbst gehörlos oder schwerhörig, oder Coda oder Eltern gehörloser oder schwerhöriger Kinder sind.
 - (d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger ernannt werden.
 - (e) Die gewählten Vorstandsmitglieder stimmen in ihrer ersten Sitzung über die Verteilung der Ämter ab.
 - (f) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden. Dabei muss der Vorstand aus jeweils einer ungeraden Zahl von Mitgliedern gestellt werden, um die Beschlussfähigkeit zu wahren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils eine(r) der beiden Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal pro Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist, die vom schriftführenden und vom ersten vorsitzenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Einladung der/des ersten Vorsitzenden ergeht mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und Beitragsordnung
 - (b) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - (c) Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - (d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (f) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit
 - (g) Verhandeln und Abschließen von rechtsgültigen Verträgen im Sinne und zum Zwecke der Vereinstätigkeit.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig und nicht vererblich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes, Geschäftsordnung, Beitragsordnung und über die Vereinsauflösung,
 - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (d) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergibt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird vom ersten vorsitzenden Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (postalisch oder via E-Mail) einberufen.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zu dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Fördermitglieder) anwesend ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Vorstand wählt eine Person als Versammlungsleitung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom schriftführenden Vorstandsmitglied und von der Versammlungsleitung unterschrieben.

§12 Leitung der Geschäftsstelle als besondere Vertretung

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, insbesondere der ordnungsgemäßen Ausführung von organisatorischen und administrativen Angelegenheiten im Sinne des § 30 BGB verantwortlich und entlastet den Vorstand. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen Leitung der Geschäftsstelle und dem Vorstand regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle vertritt die Interessen des Vereins und ist an Weisungen des Vorstands gebunden. Im Rahmen der vom Vorstand erteilten Befugnisse vertritt sie den Verein nach außen.
- (3) Über die Dauer der Bestellung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Leitung der Geschäftsstelle kann für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Einzelheiten werden in einem Dienstvertrag geregelt.

§13 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht beim Verein angestellt sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§15 Auflösung des Vereins

- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit der Satzung

Ist ein Teil dieser Satzung rechtswidrig, rechtsungültig oder für rechtsungültig erklärt oder angezeigt worden, bleiben die anderen Teile der Satzung davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit bis anderes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ilmenau, den 23.02.2020